



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 09.07.2025,
Zl Abt.2/9000/2025-8/MagGa, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025
erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019
idgF., wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025
Erträge	56 549 500	55 286 500	1 263 000
Aufwendungen	57 732 600	57 324 100	408 500
Nettoergebnis (Saldo 0)	-1 183 100	-2 037 600	854 500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	5 542 600	4 068 800	1 473 800
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	546 400	480 800	65 600
Summe Haushaltsrücklagen	4 996 200	3 588 000	1 408 200
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	3 813 100	1 550 400	2 262 700

2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2025 inkl. NVA	VA 2025	1. NVA 2025
Einzahlungen	63 004 700	61 600 200	1 404 500
Auszahlungen	69 366 500	67 092 600	2 273 900
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-6 361 800	-5 492 400	-869 400

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 8.000.000,00

Zinssatz fix 2,75 % p.a.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10.07.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerhard P. Köfer